

Ordnung für Spielgenehmigungen im Thüringer Schachbund e.V.

1. Aufgaben des Bearbeiters für Spielgenehmigungen

Der Bearbeiter für Spielgenehmigungen überprüft die von den Vereinen gestellten Anträge auf Ausstellung, Änderung oder Löschung von Spielgenehmigungen. Er erteilt vorläufige Spielgenehmigungen, erstellt die gültigen Mitgliederlisten und leitet die Daten zur Passschreibung an den Deutschen Schachbund weiter. Die Bezeichnung „Leiter der Spielerpassstelle“, die in anderen Ordnungen des ThSB verwendet wird, bleibt gültig.

2. Spielgenehmigungen

2.1. Antragsstellung

Alle Anträge an den Bearbeiter für Spielgenehmigungen müssen schriftlich, per Post oder E-Mail, gestellt werden. Dabei sind Vereinsnummer und Name des antragstellenden Vereins anzugeben. Ein Antrag auf Eintrag in die Mitgliederliste und Ausstellung einer vorläufigen Spielgenehmigung (VSG) muss folgende Daten des Spielers enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Funktion im Verein.

2.2. Termine

Anträge auf Spielgenehmigung sind bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember (außer Vereinswechsel) zu stellen, um bei der Passschreibung Berücksichtigung zu finden.

2.3. Vorläufige Spielgenehmigung

Erfolgt die Anmeldung eines Mitgliedes zwischen den Stichtagen für Anträge auf Spielgenehmigung, kann eine vorläufige Spielgenehmigung (VSG) bei der Passstelle beantragt werden. VSG werden mit Post oder E-Mail versandt und sind ab dem Ausstellungsdatum bis zum nächsten Passschreibetermin gültig.

Die Ausstellung einer VSG ist gebührenpflichtig. Eine VSG wird erteilt, wenn die Bearbeitungsgebühr auf dem Konto des ThSB eingegangen ist.

2.4. Vereinswechsel

Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss er das seinem alten Verein gegenüber erklären. Der neue Verein muss beim bisherigen Verein eine schriftliche Freigabeerklärung anfordern, die dem Antrag auf Spielgenehmigung beizufügen ist. Der abgebende Verein hat 14 Tage Zeit, Einwände gegen den Wechsel der Spielgenehmigung anzumelden oder den Spieler freizugeben.

Anträge auf Wechsel der Spielgenehmigung können erst zum 30. Juni bearbeitet werden.

Ausnahmen können bei Umzug - unter der Voraussetzung, dass der Spieler für den alten Verein in der laufenden Saison keine Wettkämpfe bestritten hat und nicht aufgestellt war, gemacht werden.

3. Mitgliederliste

Die Aktualisierung der Mitgliederlisten der Vereine erfolgt 2x jährlich zentral beim DSB. Den Vereinen wird diese zugestellt. Die Mitgliederliste vom Januar ist maßgebend für die Beitragszahlung der Vereine an den ThSB. Einsprüche gegen die an die Vereine gestellten Beitragsforderungen sind an den Bearbeiter für Spielgenehmigungen zu richten. Korrekturen in den Mitgliederlisten (Adressen, Namen, usw.) können vom Bearbeiter für Spielgenehmigungen und den Staffelleitern im ThSB vorgenommen werden. Die aktuellen Mitgliederdaten werden zweimal jährlich an den DWZ - Bearbeiter weitergegeben.

4. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Arbeit des Bearbeiters für Spielgenehmigungen ist Punkt A4 „Spielgenehmigung“ der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes und die Turnierordnung des ThSB.

Die Neufassung der Ordnung für Spielgenehmigungen wurde auf dem 11. Landeskongress am 24.03.2001 in Arnstadt beschlossen.